



Überblick Tourismus-/ Gästebeitrag/Beherbergungssteuer

12.11.2025



-
- **Gesetzliche Grundlagen**
 - **Abgabenart**
 - **Erhebungsgebiet**
 - **Beitragspflichtige/Steuerschuldner**
 - **Umlegungsmöglichkeiten**
 - **Beispielkommunen**
 - **(Mögliche) Erträge**
 - **Fazit**



Gesetzliche Grundlagen

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<p>§ 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden, die ganz o. teilweise als Kur-/Erholungsort anerkannt sind - Gemeinden, die durch herausragende Sehenswürdigkeiten o. besondere Sport- und Freizeitangebote eine für den Tourismus besondere Bedeutung haben <p>Der TB kann neben dem GB erhoben werden.</p>	<p>§ 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden, die ganz o. teilweise als Kur-/Erholungsort anerkannt sind - Gemeinden, die durch herausragende Sehenswürdigkeiten oder besondere Sport- und Freizeitangebote eine für den Tourismus besondere Bedeutung haben <p>Der GB kann neben dem TB erhoben werden.</p>	<p>Das Recht örtliche Aufwandsteuern zu erheben hat das Land Nds. auf die Kommunen übertragen (s. §§ 1, 3 NKAG Fassung 20.04.2017)</p> <p>Es gilt grds. der <u>Subsidiaritätsgrundsatz</u>: Die Finanzmittelbeschaffung soll vorrangig aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen (bspw. Tourismusbeiträge) und im Übrigen aus Steuern erfolgen (§ 111 Abs.5 Nr. 1 u. 2 NKomVG).</p> <p>Erweiterung und Neufassung des Gesetzes § 111 Abs. 5 S. 3 NKomVG (gültig ab 01.02.2025): Die Rechtspflicht zur Erhebung von Tourismus- sowie Gästebeiträgen besteht nicht mehr. Die Beherbergungssteuer darf erhoben werden.</p> <p>Gemeinden dürfen eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nicht erheben, wenn sie einen Tourismusbeitrag erheben (§ 3 Abs. 4 NKAG).</p>



Abgabenart

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<p>Beiträge - zur Deckung entstandener Aufwendungen für die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung des Tourismus sowie ➤ für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. 	<p>Beiträge - zur Deckung entstandener Aufwendungen für die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie ➤ für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. 	<p>Steuer – keine Gegenleistung für eine besondere Leistung.</p>



Erhebungsgebiet

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<p>Das Erhebungsgebiet wird durch Satzung bestimmt.</p> <p>Dabei legen die berechtigten Gemeinden nach ihren örtlichen Verhältnissen die Gebiete fest, in denen sie einen TB erheben wollen.</p> <p>=> Der Stadtteil Mardorf</p>	<p>Das Erhebungsgebiet wird durch Satzung bestimmt.</p> <p>Dabei legen die berechtigten Gemeinden nach ihren örtl. Verhältnissen die Gebiete fest, in denen sie einen GB erheben wollen.</p>	<p>Das gesamte Gemeindegebiet.</p>



Beitragspflichtige/Steuerschuldner

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbständige tätige Personen und ➤ Unternehmen, denen durch den TB besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung haben. ➤ ggf. Tagesgäste 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuerschuldner sind die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten (Hotels, Ferienwohnungen/-häuser, Jugendherbergen, Campingplätze, Zimmervermietungen etc.) im Gemeindegebiet



Umlegungsmöglichkeiten

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teile des Aufwandes für die Tourismusförderung ➤ Teile des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teile des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung ... der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. ➤ Teile des Aufwandes für touristische Veranstaltungen. ➤ Teile des Aufwands für die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des ÖPNV's. ➤ keine Aufwendungen für die Tourismusförderung (bspw. Zuschuss SMT GmbH) 	<p>Die Steuer bemisst sich an dem Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung:</p> <p><u>Bspw. Prozentualer Anteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ einheitlicher prozentualer Anteil (bspw. 4% des Übernachtungsentgelts)



Beispielkommunen

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungs-/Bettensteuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neustadt a. Rbge. ➤ Wunstorf (bis 2025) ➤ Bad Nenndorf ➤ Norden ➤ Esens 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Norden ➤ Wangerland ➤ Spiekeroog ➤ Wurde von der Stadt Wunstorf überprüft, im Ergebnis nicht eingeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Langenhagen (seit 01.07.2025) ➤ Wunstorf (ab 01.01.2026) ➤ Hannover (seit 01.01.2024) ➤ Cuxhaven ➤ Laatzen (seit 01.07.2024) ➤ Leer (seit 01.07.2024) ➤ Lüneburg (seit 2013) ➤ Flensburg (seit 2015)



(Mögliche) Erträge

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
Aktuelle Kalkulation 2024 rd. 100 TEUR jährliche Erträge.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wäre zu kalkulieren. ➤ Geschätzt gem. aktueller TB Kalkulation 2024 jährlich rd. 47 TEUR Ertrag (Aufwand für Tourismuseinrichtungen rd. 94 TEUR – davon 50% umlagefähig) ➤ Die Aufwendungen für Tourismusförderung (bspw. Zuschuss SMT) können i.R.d. GB nicht umgelegt werden. ➤ 2024: aktuelle Schätzung 47 TEUR 	<p>Vorsichtig geschätzt + Annahme Steuersatz 4% des Nettoübernachtungsentgelts:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 900 Betten in NRÜ á 120 Übernachtungen jährlich = rd. 108.000 Übernachtungen á 36 EUR pro Übernachtung x 4% - Ertrag rund 160 TEUR ➤ Campingplätze: 1.000 Dauer-, Tages- und Wohnmobilstell-plätze á 120 Tage belegt für täglich 29 EUR x 4% - Ertrag rund 140 TEUR) <p>Insgesamt Ertrag 300 TEUR</p>



Fazit

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungs- steuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kalkulation und Veranlagung des TB nach dem Umsatzmaßstab verursacht erhebliche Kosten, die nicht über den TB umgelegt werden können 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der erzielbare GB (Schätzung gem. vorliegender Kalkulation 2024: 47 TEUR) steht nicht in Relation zu den Kosten ➤ Heranziehung Tagestouristen ist kaum praktikabel - es müssen alle Gruppen von Tagestouristen herangezogen werden (fraglich wie Tagesgäste erfasst werden können) ➤ Hohe Hürden bezüglich der Erstellung einer rechtssicheren Satzung: <ul style="list-style-type: none"> - Soweit Erhebungsgebiet auf Mardorf begrenzt, Wettbewerbsvorteile für Beherbergungsbetriebe außerhalb Mardorfs – Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz - Soweit auf die Heranziehung von Tagestouristen aus Praktikabilitätsgründen verzichtet wird – Problematik „Bewertung Vorteile der Tagesgäste“ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gerechte/faire Bemessung der Steuer über die Umsätze ➤ Abbau von Bürokratie ➤ Wirksame Haushalts-stabilisierungs maßnahme



Fachdienst Finanzwesen

Rathaus
An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt am Rübenberge

www.neustadt-a-rbge.de